

ANTRAG WEINTRAUBEN

Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81, Fax: 01/403 16 81 -46
office@hagel.at, www.hagel.at

Die Österreichische
Hagelversicherung 
Wir sichern, wovon Sie leben.

Polizzen-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Sehr geehrte Landwirtin,
sehr geehrter Landwirt,

über 98 Prozent der versicherten Mitglieder sind vom Vorteil der Datenübermittlung durch die Agrarmarkt Austria (AMA) überzeugt.

Wenn Sie mit beiliegender Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzgesetz ausdrücklich zustimmen, dass jährlich die von der AMA auf Grund Ihres "Mehrfachantrages-Flächen inklusive Invekos GIS", Ihres "Mehrfachantrages-Tiere" und die in der Rinderdatenbank edv-mäßig erfassten Daten an die Österreichische Hagelversicherung VVaG übermittelt werden dürfen, kann Ihr Versicherungsvertrag künftig auf Grundlage dieser Angaben erstellt werden.

Damit entfällt die jährliche Antragsaufnahme. Die durch diese Verwaltungsvereinfachung entstehende Kostenentlastung geben wir in Form von Rabatten weiter. Die Höhe des Rabattes ist in beiliegendem Versicherungsantrag ausgewiesen.

Die Österreichische Hagelversicherung verpflichtet sich, dass Ihre Daten nur für Zwecke der Prämienberechnung, der Schadensfeststellung, der Schadensauszahlung und der Prämienrückerstattung verwendet und an Dritte nicht übermittelt werden.

Die Abgabe der Einwilligungserklärung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz ist freiwillig:
Sollten Sie eine Einwilligungserklärung nicht abgeben wollen, hat dies auf Ihren "Mehrfachantrag-Flächen" bzw. "Mehrfachantrag-Tiere" oder andere Förderungsfälle unabhängig von der Hagelversicherung keinen wie immer gearteten Einfluss.

Es hat lediglich zur Folge, dass die Erhebungen durch die Österreichische Hagelversicherung wie bisher gewohnt durchgeführt werden müssen und Ihnen durch die Kostenbelastung die Rabattierung nicht gewährt werden kann.

Ihre Einwilligungserklärung kann von Ihnen überdies jederzeit schriftlich widerrufen werden, mit der Folge, dass die Übermittlung Ihrer Daten durch die AMA an die Österreichische Hagelversicherung unverzüglich eingestellt wird und die Österreichische Hagelversicherung alle von der AMA übermittelten Daten nicht mehr benützt und löscht.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG zur Datenweitergabe
von AMA-Daten an die Österreichische Hagelversicherung VVaG
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81, Fax: 01/403 16 81 46
office@hagel.at, www.hagel.at

Zuname Vorname, Titel

Straße Postleitzahl, Wohnort

E-Mail Telefon / Fax

Geburtsdatum IBAN

Polizzen-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Haupt-)Betriebs-Nr. Teilbetriebs-Nr. 1

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Teilbetriebs-Nr. 2 Teilbetriebs-Nr. 3

Mobil

Durch **Ankreuzen** erkläre ich meine **ausdrückliche Einwilligung** gemäß Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) in der geltenden Fassung, dass die Agrarmarkt Austria (AMA) der Österreichischen Hagelversicherung zur Verarbeitung übermitteln darf:

1. Edv-mäßig erfasste **Daten meines jährlichen Mehrfachantrages Flächen** in digitaler (alphanummerischer und graphischer) Form:
- Bewirtschafterdaten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Betriebsanschrift, Betriebsnummer(n)
 - Feldstückliste mit Grundstücksdaten
 - Bewirtschafterwechsel, Bewirtschaftungsform (BIO)

Diese Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden zum **Zweck** der Prämienberechnung, Schadensauszahlung, Schadensfeststellung, Prämienrückerstattung und GIS-unterstützten Datenerhebung über Elementarereignisse und statistische Auswertungen.

2. Edv-mäßig erfasste **Daten aus der AMA-Rinderdatenbank** in digitaler Form:
- Bewirtschafterdaten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Betriebsanschrift, Betriebsnummer(n)
 - alle der Betriebsnummer zu bestimmten Stichtagen angerechneten Ohrmarken-Nummern sowie im Schadensfall Meldungen zu Rindern
 - zur Ohrmarken-Nummer die Tierstammdaten aus der Rinderdatenbank

Diese Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden zum **Zweck** der Prämienberechnung, Schadensauszahlung und Prämienrückerstattung.
Zum **Zweck** der Schadenserhebung erhält die Österreichische Hagelversicherung Zugriff auf die Ohrmarken-Nummern im „Rindernet“.

Ich kann diese **Einwilligung** zur Gänze oder zu einem Punkt, jederzeit schriftlich gegenüber der AMA (Dresdner Straße 70, 1200 Wien; Fax: 01/33151-6601; E-Mail: des@ama.gv.at, im eAMA unter Kundendaten/Datenfreigabe) oder gegenüber der Österreichischen Hagelversicherung (Adresse, E-Mail und Fax siehe oben) **widerrufen** mit der Folge, dass

- die Übermittlung meiner Daten durch die AMA an die Österreichische Hagelversicherung unverzüglich eingestellt wird,
- die Österreichische Hagelversicherung alle von der AMA übermittelten Daten im nächsten Versicherungsjahr nicht mehr benützt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht löscht.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Unterschrift des AMA-Bewirtschafters

ANTRAG WEINTRAUBEN

Österreichische Hagelversicherung
 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
 Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
 Tel.: 01/403 16 81, Fax: 01/403 16 81 -46
 office@hagel.at, www.hagel.at



Polizzen-Nr.

Zuname (Bitte in BLOCKSCHRIFT)

Vorname (Bitte in BLOCKSCHRIFT)

Titel

Geburtsdatum

Hausname

Straße

Betriebs-Nr.

weitere Betriebs-Nr.

Postleitzahl, Wohnort

Bezirk

Organisation / Betreuer-Nr.

Ortsgemeinde

E-Mail

Telefon / Fax

Mobil

Betreuer / Telefonnummer

Biobetrieb: ja nein

Ich beantrage

die **Wein Universal**
 inkl. **Variante PLUS**

die **Hagelversicherung** für
 Rebholz
 Selektionsrebholz /Unterlagsreben
 Rebschule

die **Wein Universal Großschaden**
 inkl. **Variante PLUS**

die **Wein Select**
 inkl. **Variante PLUS**

die **Wein Select Großschaden**
 inkl. **Variante PLUS**

mit einem **Hektarwert** von _____ **EUR** pro Hektar.

FLÄCHENVERZEICHNIS (nur ausfüllen, wenn keine Zustimmung zur AMA-Datenübermittlung erteilt wird)

Name des Grundstücks	Katastralgemeinde- nummer	Grundstücks- nummer	Fläche in ha	Netz

Ich ermächtige die Österreichische Hagelversicherung VVaG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzu-
 ziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, SEPA-Lastschriften der Österreichische Hagelversicherung VVaG durch-
 zuführen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Rückzahlung des eingezogenen
 Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

IBAN

Creditor-ID: AT56ZZZ00000005039

BIC / SWIFT

BIC / SWIFT

Mandatsreferenz:

Datum

Datum

Unterschrift Betreuer / Berater

Unterschrift Versicherungsnehmer

WEITERE ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Antragsbindungsfrist:

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine schriftlich vereinbarte längere Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei der Österreichischen Hagelversicherung.

Anzeigepflicht - schriftliche Form:

Der Versicherungsnehmer ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person dessen Niederschrift vornimmt. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen. Die Versicherungsbetreuer sind nicht berechtigt, Erklärungen, insbesondere Deckungszusagen, für den Versicherer abzugeben. Abmachungen und Erklärungen sind daher für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet sind.

Sofortschutz (vorläufige Deckung):

Die Österreichische Hagelversicherung bietet im Rahmen der für den Antrag geltenden Versicherungsbedingungen für die beantragten Risiken Sofortschutz. Dieser beginnt mit dem Einlangen des Antrages beim Versicherer. Der Sofortschutz erlischt mit dem Erhalt der

Sonstiges:

Von ein und derselben Fruchtgattung ist der gesamte Anbau zu versichern. Die Prämienberechnung erfolgt durch den Versicherer. Rechenfehler, die durch eine allfällige Berechnung der Prämie durch den Antragsteller oder Versicherungsbetreuer entstehen, werden auf der Polizze richtig gestellt, jedoch nicht als Abweichung vom Antrag besonders kenntlich gemacht.

Die Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sind jährlich zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat bis spätestens 30. September schriftlich zu erfolgen.

Neue Anträge müssen für das Risiko Frost bis spätestens 30. November für die kommende Versicherungsperiode beim Versicherer schriftlich eingelangt sein. Neue Anträge für das Risiko Hagel können jederzeit gestellt werden.

Polizze oder einer anderen schriftlichen Erklärung des Versicherers.

Vertragsbeginn:

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung kommt der Versicherungsvertrag zustande. Eine Ablehnung des Antrages hat der Versicherer binnen drei Wochen nach dem Eingang dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen.

Rücktrittsrecht:

Ab Zugang der Polizze und der Versicherungsbedingungen steht dem Antragsteller ein Rücktrittsrecht binnen einer Frist von zwei Wochen zu. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Bedingungen bereits vor Antragsunterfertigung ausgefolgt wurden oder die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, sofort, spätestens binnen vier Tagen, beim Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer an den geschädigten Bodenerzeugnissen ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht aufgeschoben werden können. Bodenbearbeitung und Aberntung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Versicherers. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Minderung

des Schadens zu sorgen und alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Erzeugnisse dienlichen Arbeiten und Aufwendungen zu machen, die dem Umstand nach geboten erscheinen.

Datenschutz:

Der Antragsteller stimmt zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten zu seiner Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Produkte verwendet. Mit der Bekanntgabe Ihrer E-Mail-Adresse stimmen Sie der Zusendung von Informationen rund um den Schutz Ihrer Kulturen gegen Wetterrisiken zu. Ihre Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Mindestprämie:

Die Mindestprämie beträgt 50 Euro.

Prämienförderungsantrag:

Mit dem Versicherungsantrag beantragt der Versicherungsnehmer eine etwaige Prämienförderung und erklärt sich mit den Voraussetzungen, die in der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen“ (abrufbar auf der Homepage des BMNT) normiert sind, ausdrücklich einverstanden. Dazu zählt auch die Weiterleitung antragsrelevanter Daten zur Förderungsberechnung an das BMNT und an das Amt der jeweiligen Landesregierung bzw. an die zuständige Förderungsabwicklungsstelle. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

Entschädigungstabelle für die Versicherungen im Weinbau:

In der **Hagelversicherung für Rebschulen, Rebholz, Selektionsreholz und Unterlagsreben** beträgt der Selbstbehalt 10 %.

In der **Wein Select** und in der **Wein Universal** beträgt der Selbstbehalt für das Risiko Hagel 10 % (die Mehrentschädigung für Qualitätsweinproduzenten unter Berücksichtigung der im Österreichischen Weingesetz § 29 beschlossenen Hektarhöchstmenge ab Weichwerden der Beeren bei Hagel ist 10 % der Versicherungssumme; im Schadensfall werden maximal 90 % der Versicherungssumme ausbezahlt).

In der **Wein Select Großschaden** und in der **Wein Universal Großschaden** beträgt der Selbstbehalt für das Risiko Hagel 20 % (die Mehrentschädigung für Qualitätsweinproduzenten unter Berücksichtigung der im Österreichischen Weingesetz § 29 beschlossenen Hektarhöchstmenge ab Weichwerden der Beeren bei Hagel ist 10 % der Versicherungssumme; im Schadensfall werden maximal 80 % der Versicherungssumme ausbezahlt).

Entschädigungstabelle für das Risiko Frost in der Wein Universal und in der Wein Universal Großschaden

Schadensprozentsatz	Auszahlung in Prozent der Versicherungssumme	Schadensprozentsatz	Auszahlung in Prozent der Versicherungssumme	Schadensprozentsatz	Auszahlung in Prozent der Versicherungssumme
bis 35	0	57	37	79	59
36	2	58	38	80	60
37	4	59	39	81	61
38	6	60	40	82	62
39	8	61	41	83	63
40	10	62	42	84	64
41	12	63	43	85	65
42	14	64	44	86	66
43	16	65	45	87	67
44	18	66	46	88	68
45	20	67	47	89	69
46	22	68	48	90	70
47	24	69	49	91	71
48	26	70	50	92	72
49	28	71	51	93	73
50	30	72	52	94	74
51	31	73	53	95	75
52	32	74	54	96	76
53	33	75	55	97	77
54	34	76	56	98	78
55	35	77	57	99	79
56	36	78	58	100	80